

herrschaft zu, und nur unter der Voraussetzung, dass voreh oder gegenwärtig ein Pfarrer derartige ältere Aufschreibungen, um sie vor dem drohenden Untergange in der von einem Bürgermeister zum anderen wandernden Gemeindelade oder vor Verschleppung zu schützen, dem stabileren Pfarrarchive eingefügt hatte, durfte man auch ab und zu in einem Pfarrhause ein Banntaidingbüchlein aufzustöbern hoffen.

Am ehesten standen Funde demnach in den Herrschafts- und (die geistlichen Stifte als Gutsherrschaften genommen) in den Stiftsarchiven zu erwarten. Hier sammelten sich seit alter Zeit die auf die rechtlichen Verhältnisse von Herr und Unterthan Bezug nehmenden Documente und hier wurden alle gegenseitigen Abmachungen, wie alle Urkunden über der Herrschaft zustehende Rechte und Befugnisse niedergelegt. Freilich waren auch die Schlösser und Burgen dem Anpralle und der Zerstörung der ins Land brechenden feindlichen Schaaren — Hussiten, Schweden und Franzosen kommen hier zumeist in Betracht — am stärksten ausgesetzt; und auf der andern Seite nahm mancher alterthumsfreundliche Gutsherr beim Wechsel des Besitzes die alten Papiere mit sich, vereinigte etwa die Archive seiner in verschiedenen Landestheilen liegenden Güter in ein Hauptarchiv, verschenkte oder veräußerte alles ihm unnöthig Erscheinende — Gründe genug, dass auch in den meisten Herrschaftsarchiven die Zahl der in ältere Zeiten hinaufreichenden schriftlichen Aufzeichnungen nicht eben gross ist.

Erwägungen solcher Art — die Ergebnisse gelegentlicher früher unternommener Versuche — mussten die einzuschlagende Reiseroute festsetzen helfen: es galt vorerst, keines der grösseren Gemeinde-(Stadt-)Archive, sowie kein Herrschaftsarchiv unberührt zu lassen und auch bei allen jenen Pfarr- und kleineren Gemeinde-Archiven zuzukehren, wohin etwa eine Spur wies — sei es die Bemerkung eines früheren Forschers, sei es die Verweisung, die von einem da und dort durchgelesenen Urbarbuche oder einem der Sache Interesse entgegenbringenden Pfarrer, Gemeinde- oder Herrschaftsbeamten ausging.

\* \* \*